

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/3810 —

Aufhebbare Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemein-
schaftsrecht

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

Große Mehrheit bei zwei Enthaltungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/3810 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 13. November 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Mitzscherling
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Die Verordnung, die am 8. September 1985 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 27. September 1985 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 50. Sitzung am 13. November 1985 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderung der Einfuhrliste dient im wesentlichen der Umsetzung von Rechtsakten der EG-Kommission im Textilbereich: Bei vier Textilkategorien wird die nationale Überwachung der Einfuhren aus

dem EG-Freiverkehr aufgehoben; bei drei Kategorien tritt an die Stelle des Genehmigungserfordernisses die Abgabe einer Einfuhrerklärung; bei zwei Kategorien wird von der Ermächtigung der EG-Kommission, die Einfuhren aus dem EG-Freiverkehr zu überwachen, Gebrauch gemacht.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die neu eingeführten Überwachungstatbestände bei zwei Textilkategorien sind nicht mit einer Mengenbeschränkung verbunden. Gleichzeitig wird bei vier Textilkategorien die Überwachung der Einfuhren aus dem EG-Freiverkehr aufgehoben.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter